

**Abfallgebührensatzungen geänderten Vorschriften:**

**I. Abfallgebührensatzungen 2015, 2016 und 2017**

**1. Präambel**

Folgende Rechtsvorschriften sind in die Präambel der Satzungen aufgenommen worden:

- § 3 Abs. 4 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG)
- §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
- § 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der derzeit geltenden Fassung

Es erfolgt eine saubere Zitierung des bisher genannten § 1 KAG:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG

Darüber hinaus erfolgt auf Anregung des Gerichts ein Hinweis auf den zwischen dem Zweckverband Ostholstein und dem Kreis Ostholstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein vom 30.06.2004.

**2. Gebührensätze §§ 4-9**

Die Gebührensätze in den §§ 4-9 sind auf die jeweils aktualisierten Gebührensätze angepasst worden. Die aktualisierten Gebührensätze finden aufgrund des Schlechterstellungsgebots gem. § 2 Abs. 2 KAG-SH hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine Anwendung. Die anzuwendenden Gebührensätze ergeben sich aus den sich im Archiv befindlichen Satzungen für die entsprechenden Jahre 2015, 2016 und 2017.

**3. § 15**

Gleichzeitig tritt die – durch diese Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG S.-H. ersetzte – Satzung für das Jahr 2015 bzw. 2016 bzw. 2017 vom 14.12.2016 bzw. 10.07.2017 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

**II. Abfallgebührensatzung 2018/2019**

**1. Präambel**

Folgende Rechtsvorschriften sind in die Präambel der Satzung aufgenommen worden:

- § 3 Abs. 4 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG)
- §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
- § 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der derzeit geltenden Fassung

Es erfolgt eine saubere Zitierung des bisher genannten § 1 KAG:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG

Darüber hinaus erfolgt auf Anregung des Gerichts ein Hinweis auf den zwischen dem Zweckverband Ostholstein und dem Kreis Ostholstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein vom 30.06.2004.

**2. § 14**

Im Falle des Erlasses rückwirkender Satzungen schützt das schleswig-holsteinische Kommunalabgabenrecht den einzelnen Abgabepflichtigen vor einer höheren Belastung (sog. Schlechterstellungsverbot). Durch rückwirkend erlassene Satzungen dürfen Abgabepflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Dieser Satzungsentwurf berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe gemäß § 2 Abs. 2 KAG-SH.

**3. § 15**

Die Abfallgebührensatzung wird rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die – durch diese Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG S.-H. ersetzte – Satzung für das Jahr 2018/2019 vom 07.12.2017 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.